

M 7 Die Antwort der Rechtsordnung

Die Stichworte Persönlichkeit, Menschenwürde und Freiheit lassen erkennen, dass das Problem des Dämonischen auch eine juristische Seite hat. Mit dem Grundgesetz ist eine Rechts- und Verfassungsordnung geschaffen worden, die die Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Grund- oder Menschenrechte gewährleisten. In Fragen der Weltanschauung wird diese Freiheitsgewährleistung vor allem durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG konkretisiert. Als Antwort des Menschen auf die Herausforderung durch die existentielle Angst genießt auch das Dämonische den vollen Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG. Dabei macht es keinen Unterschied, wie diese Antwort im Einzelfall ausfällt. Ob der Mensch seine Antwort in abstrakten philosophischen Formeln oder aber in konkreten, bis zum abergläubisch Magischen reichenden Teufelsbildern findet, ist einerlei, und aus gutem Grund unterlässt es die Rechtsordnung, hier eine Wertung vorzunehmen.

Mit den vom Grundgesetz gewährleisteten Individualfreiheiten werden auch jene Grenzen in eine rechtliche Form gebracht, die der Mediziner bei der Behandlung von Besessenen zu beachten hat. Nun scheint es allerdings mit diesen Freiheiten nicht allzu weit her zu sein, da auf der anderen Seite die Rechtsordnung dem Arzt ein Instrumentarium zur Verfügung stellt, das eine gegen den Willen des Betroffenen und notfalls mit den Mitteln des staatlichen Zwangs durchgesetzte Behandlung psychisch Kranker ermöglicht. So sehen die Unterbringungsgesetze der Bundesländer ausdrücklich vor, dass geisteskrank oder geistesschwache Personen gegen oder ohne ihren Willen in einer psychiatrischen Krankenanstalt untergebracht und dort behandelt werden können, wenn sie die öffentliche Sicherheit, ihr Leben oder ihre Gesundheit erheblich gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Es ist offenkundig, dass die vom Gesetz vorgesehene medizinische Zwangsbehandlung psychisch Kranker ganz empfindlich in die Freiheit des Kranken eingreift, da diesem die Möglichkeit genommen wird, die Krankheit als sein Schicksal auf sich zu nehmen und demgemäß eine ärztliche Behandlung abzulehnen. Auch das Grundgesetz lässt eine derartige Einschränkung der Freiheit des Kranken durchaus zu. Alle Freiheitsrechte des Grundgesetzes einschließlich der Glaubens- und Gewissensfreiheit stehen unter einem allgemeinen Gemeinschaftsvorbehalt. Dies bedeutet, dass die Ausübung der Freiheitsrechte stets ihre rechtlichen Schranken in der Menschenwürde, den Freiheiten und den Rechten der Anderen findet. Diese letztlich auf das Verbot der missbräuchlichen Rechtsausübung gegründete, prinzipielle Beschränkung der vom Grundgesetz gewährleisteten Freiheiten führt in der konkreten Anwendung oft zu erheblichen Schwierigkeiten in der Abgrenzung und Abwägung der jeweiligen individuellen Freiheitsräume. Dessen ungeachtet stellt sie aber sicher, dass die Allgemeinheit vor Schaden bewahrt wird, wenn etwa von einem psychisch Kranken erhebliche Gefahren für Andere ausgehen. Diesem Gedanken tragen die Unterbringungsgesetze Rechnung, indem sie die zwangsweise Unterbringung und Behandlung geisteskranker oder -schwacher Personen im Fall einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorsehen.

Die mit den Mitteln staatlichen Zwangs durchgesetzte Unterbringung und Behandlung psychisch Kranker gestatten die Unterbringungsgesetze allerdings auch dann, wenn es darum geht, den Kranken vor einer Gefährdung des eigenen Lebens und der eigenen Gesundheit zu bewahren. Dieser Eingriff in die Freiheit des im Sinne der Gemeinverträglichkeit harmlosen Kranken ist im besonderen Maße problematisch. Jedenfalls kann er nicht mit dem Gemeinschaftsvorbehalt, wie er den Grundrechten eigen ist, gerechtfertigt werden; denn hier dient die medizinische Zwangsbehandlung nicht dem Schutze Anderer, sondern dem Schutze des Menschen vor sich selbst und seinen gegen das eigene Leben oder die eigene Gesundheit gerichteten Entscheidungen.

Diese Art des durch die Rechtsordnung gewährleisteten Schutzes des Menschen vor sich selbst ergibt sich aus dem Gebot der Lebenserhaltung. Das Gebot der Lebenserhaltung ist Bestandteil der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 GG, die den Gesetzgeber verpflichtet, zum Schutz des Lebens tätig zu werden. Allerdings hat auch dieses Gebot seine verfassungsrechtlichen Grenzen. Es gilt uneingeschränkt in den Fällen, in denen von der Vermutung ausgegangen werden kann, dass der

betroffene Patient, sofern er noch einen freien Willen hätte, mit der medizinischen Behandlung einverstanden wäre. Von dieser Vermutung ist regelmäßig bei solchen psychisch Kranken auszugehen, die im Sinne der Unterbringungsgesetze „Geisteskranke“ und als solche nicht im Besitz der freien Willensbestimmung sind.

Allerdings ist diese Vermutung widerleglich. Es kommt durchaus vor, dass der Patient trotz seiner psychischen Erkrankung zu einer freien Bestimmung seines Willens fähig ist und etwa aus Glaubens- oder Gewissensgründen die ärztliche Behandlung seiner Krankheit ablehnt. Muss nicht in Fällen dieser Art die freie Willensbestimmung des Betroffenen Vorrang haben vor dem Gebot der Lebenserhaltung? Manches spricht dafür, dass dieses Gebot nicht um jeden Preis gilt, sondern seine Grenzen in der Freiheit des Menschen findet, die auch die Verfügung über die eigene Gesundheit und das eigene Leben mit einschließt.

Reichweite und Grenzen des Gebots der Lebenserhaltung sind auch unter den Juristen heftig umstritten. Die Diskussion über diese Frage wird nicht nur im Zusammenhang mit der medizinischen Zwangsbehandlung geisteskranker oder geistesschwacher Personen geführt. Sie schließt vielmehr auch die Behandlung Alkoholsüchtiger und Drogenabhängiger sowie den Fall des versuchten Selbstmordes und schließlich das Problem der künstlichen Lebensverlängerung mit ein. Gerade die technischen Möglichkeiten zur Lebensverlängerung, über die eine moderne Medizin heute verfügt, haben die Juristen vor außerordentliche Schwierigkeiten gestellt. Da gleichzeitig mit der Entwicklung dieser Möglichkeiten die zeitliche Festlegung des medizinischen Todes mehr und mehr unsicher geworden ist, nimmt es nicht Wunder, dass in der juristischen Diskussion unter dem Stichwort des Rechtes auf einen natürlichen Tod die Menschenwürde und die Freiheit des Menschen, auch über das eigene Leben Verfügungen zu treffen, bewusst und betont hervorgehoben wird.

In der Praxis der Gerichte lassen sich im Zusammenhang mit dem Gebot der Lebenserhaltung unterschiedliche Tendenzen beobachten. Der Bundesgerichtshof neigt in seiner Rechtsprechung zu den Fällen der Beihilfe zum Selbstmord zu einer stärkeren Betonung dieses Gebots, während das Bundesverfassungsgericht vor allem in einer bemerkenswerten Entscheidung zur unterlassenen Hilfeleistung zwischen Ehegatten die freie Selbstbestimmung des Menschen auch in Fragen von Leben, Gesundheit und Tod hervorhebt. Das Landgericht Aschaffenburg hat in seinem Strafurteil, mit dem der so genannte Fall Klingenberg seinen Abschluss fand, Ausführungen gemacht, die wichtige und des Nachdenkens werthe Aspekte aus dem Problemkreis des Spannungsverhältnisses zwischen freier Selbstbestimmung und dem Gebot der Lebenserhaltung aufzeigen. Insoweit darf jedoch auf die im folgenden Kapitel enthaltenen Anmerkungen zu diesem Urteil verwiesen werden.

Die tief in das Verfassungsrecht hineinreichende Auseinandersetzung mit der medizinischen Zwangsbehandlung von Besessenen zeigt in markanter Weise an, dass und in welcher Weise die Rechtsordnung ihren Beitrag zu dem Problem des Dämonischen leistet. Bei diesem Problem handelt es sich um eine Weltanschauungsfrage, auf deren inhaltliche Lösung die Rechtsordnung keinen Anspruch erheben darf, wenn sie sich nicht dem Verdacht aussetzen will, in totalitärer Weise Weltanschauung sozusagen von Staats wegen zu verordnen. Eine auf die Herstellung freiheitlicher Verhältnisse angelegte Rechtsordnung muss sich einer solchen Lösung enthalten, sie hat im Gegenteil das Problem des Dämonischen als Weltanschauungsfrage dem Individuum und seiner freien Entscheidung offen zu halten. Mit dieser prinzipiellen Entscheidung zugunsten des Individuums und seiner Freiheiten wendet sich die Rechtsordnung nicht nur an die Medizin. Gerade die Überlegungen zum Urteil des Landgerichts Aschaffenburg im Fall Klingenberg sollen aufzeigen, dass sich aus dem unfassenden Schutz des Individuums und seiner freien Entscheidung in den Fragen des Glaubens und der Weltanschauung auch Bindungen für die Träger der Staatsgewalt einschließlich der Gerichte ergeben.

Aus: K. Fischer / P. Schiedermaier, Die Sache mit dem Teufel, Knecht Verlag, Frankfurt 1980, S. 33-37.

Aufgaben:

1. Was ist die Erklärung / Deutung des Dämonischen durch die Rechtsordnung?
2. Wie soll mit Betroffenen und ihren Angehörigen umgegangen werden?

Dr. Mirjam Zimmermann